

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Satzung der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von
Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie
Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von
Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb
durch das Corona-Virus SARS-CoV-2
– Corona-Satzung –
Vom 17. April 2020**

geändert durch Satzungen vom
4. Juni 2020
4. August 2020
2. Dezember 2020
15. Februar 2021
25. Februar 2021
6. August 2021
1. März 2022 und 12. Mai 2022
20. September 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 **BayHSchG** erlässt die FAU folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der FAU trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und sonstiger Programme im o. g. Sinne ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG**, Promotions- und Habilitationsverfahren an der FAU; auf Staatsexamensstudiengänge findet sie nur insoweit Anwendung, wie der FAU Gestaltungsspielraum zusteht. ²Abweichend von Satz 1 findet die Satzung keine Anwendung auf Praktika, die nach § 34 **LPO I** in einem Lehramtsstudiengang vorgesehen sind. ³Abweichend von Satz 1 gelten für Praktische Übungen in den Einrichtungen des Universitätsklinikums im Rahmen des Studiums für medizinische und zahnmedizinische Berufe die jeweiligen Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung; § 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – **IfSG**) ist zu beachten. ⁴Im Übrigen sind die von der Bayerischen

Staatsregierung bekannt gemachten Maßgaben zum Infektionsschutz sowie die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege „Corona Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen“ und das Infektionsschutzkonzept der FAU in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2 Abweichung von den Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen bezogen auf Lehr- und Prüfungsformate

(1) Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Modulbeschreibung vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, so kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Modulbeschreibung vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten nach Maßgabe der folgenden Regelungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr- und/oder Prüfungsformate können nachweislich aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus bzw. zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Teilnehmenden nicht wie geplant durchgeführt werden und
2. die stattdessen geplanten Lehr- und/oder Prüfungsformate sind nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d. h. die Verschiebung einzelner Module und Lehrveranstaltungen in früher oder später gelegene Semester, wenn

1. der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführender Lehre (bspw. Praktika) nachweislich aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus nicht wie geplant eingehalten werden kann und
2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen).

(3) ¹Anträge nach Abs. 1 und 2 sind für den jeweiligen Studiengang möglichst gebündelt von der bzw. dem Studiengangsverantwortlichen an die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. den jeweils zuständigen Studiendekan zu stellen. ²Über eine Abweichung nach Abs. 1 oder Abs. 2 entscheidet die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. der jeweils zuständige Studiendekan nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. ³Die Änderungen sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Modulbeschreibung bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. ⁴Im Falle von Änderungen nach Abs. 1 können in der Modulbeschreibung bzw. in nicht modularisierten Studiengängen auf andere geeignete Weise zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt auch bis zu zwei zusätzliche Alternativen festgelegt werden; die Entscheidung für die zur Anwendung kommende Alternative ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ⁵Nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt können Abweichungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 in besonders begründeten Ausnahmefällen

von der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. dem jeweils zuständigen Studiendekan zugelassen werden, soweit das kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungswesen sichergestellt wird.

§ 3 Abweichung von Regelungen in Promotions- und Habilitationsordnungen

(1) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Promotionsverfahren entsprechend. ²Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan erlässt dazu im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsorgan Ausführungsbestimmungen zu den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen, die bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

(2) ¹§ 2 Abs. 1 gilt für Habilitationsverfahren entsprechend. ²Die Entscheidungen werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan getroffen und sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

§ 4 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate; Blockveranstaltungen; Prüfungszeiträume; Ausnahme

(1) ¹Die in den Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. dem Modulhandbuch festgelegten Lehr- und Prüfungsformate können unter Beachtung der Regelungen in § 2 sowie des Grundsatzes des kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesens durch sämtliche bereits in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung für andere Module bzw. erforderliche Leistungen vorgesehenen Lehr- und Prüfungsformate ersetzt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für weitere, bislang in der jeweiligen Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnung nicht vorgesehene Lehr- und Prüfungsformate insbesondere in elektronischer/digitaler Form; die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – ist zu beachten.

(2) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen während des Semesters geplant waren und deren Umwandlung in Blockveranstaltungen am Ende des Semesters nicht mit den jeweiligen Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung zum Studienverlauf vereinbar ist, so ist die Umwandlung in Blockveranstaltungen unter Beachtung der Regelungen in § 2 Abs. 2 und 3 möglich, wenn und soweit die Studierbarkeit nach wie vor gewährleistet ist. ²Die Umwandlung von Lehrveranstaltungen in Blockveranstaltungen setzt in diesem Fall eine Prognoseentscheidung der jeweils zuständigen Studiendekanin bzw. des jeweils zuständigen Studiendekans über die Durchführbarkeit der Präsenzveranstaltung zum geplanten Zeitpunkt nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Staatsregierung bekanntgegebenen Maßstäben voraus.

(3) ¹Soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungszeiträume festgelegt sind, so kann die jeweilige Fakultät von den angegebenen Prüfungszeiträumen im Benehmen mit dem Prüfungsamt abweichen. ²Die Bekanntgabe der konkreten Prüfungstermine hat bis spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung zu erfolgen.

(4) ¹Sofern und soweit Studierende aufgrund der Corona-Pandemie nachweislich nicht zu den festgelegten Prüfungszeiträumen anreisen und an den Prüfungen teilnehmen können, so kann die bzw. der jeweilige Prüfende in Absprache mit dem zuständigen

Prüfungsausschuss und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für die betroffenen Studierenden einen Ersatztermin anberaumen. ²Satz 1 gilt entsprechend für einen Wechsel der Prüfungsform, sofern und soweit die Ersatzprüfung in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

§ 5 Studienfristen und Fristen zur Erfüllung von Auflagen; Rücktritt und Säumnis; Ergebnis einer angetretenen Prüfung

(1) ¹In Bezug auf die in den für die Studiengänge der FAU maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen sowie für die individuelle Regelstudienzeit der während der Corona-Pandemie an der FAU immatrikulierten Studierenden gelten die Bestimmungen des **BayHSchG** zur Bewältigung der COVID19-Pandemie. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung von Fristen zur Erfüllung von Auflagen, die im Rahmen der Gewährung des Zugangs zu Masterstudiengängen erteilt wurden.

(2) ¹Die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung über den krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung gelten entsprechend für den Fall des Rücktritts wegen einer Infektion des Prüflings mit dem Corona-Virus. ²Zum Nachweis der Infektion ist der Nachweis einer offiziellen Teststation vorzulegen.

(3) ¹Das Ergebnis einer erbrachten Prüfungsleistung wird gewertet. ²Eine erneute Ablegung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. ³Abweichend von Satz 1 kann Studierenden, die eine Prüfung aufgrund der erfolglosen Teilnahme an der Prüfung im Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021 wegen einer Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie endgültig nicht bestanden haben, vom Prüfungsausschuss einmalig ein weiterer Prüfungsversuch für die entsprechende Prüfung gewährt werden, wenn sie dies beantragen. ⁴Der Antrag nach Satz 3 ist unverzüglich nach der Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der jeweiligen Prüfung von der bzw. dem Studierenden an den Prüfungsausschuss zu richten und es sind die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen, die zum (endgültigen) Nichtbestehen geführt haben. ⁵Eine unzureichende Möglichkeit der Vorbereitung auf die Prüfung zählt angesichts der Möglichkeit zum voraussetzungslosen Rücktritt von der Prüfung nach Abs. 2 Nr. 1 der Corona-Satzung i. d. F. vom 6. August 2021 nicht zu den von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen.

(4) ¹Abs. 1 und 2 gelten nicht für Promotions- und Habilitationsverfahren. ²In den Studiengängen mit dem Abschlussziel Staatsexamen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, soweit die Regelungen der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung für den Abschluss Staatsexamen nicht entgegenstehen. ³Abs. 1 und 2 gelten für das Studium nach der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige sowie den allgemeinen Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte (**Hochschulzugangssatzung**) vom 9. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

(1) Sofern und soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eine Regelung zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen vorsieht, ist diese nach Maßgabe der Regelungen in den folgenden Absätzen anzuwenden.

(2) ¹Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen, die ausschließlich in Präsenz abgehalten werden, ist soweit wie möglich sicherzustellen, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Moduls auch im Falle der Verhinderung der bzw. des Studierenden aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie (bspw. Quarantäne) gleichwohl erreicht werden können. ²Zu diesem Zweck sollen die Lehrinhalte auch digital abrufbar sein und die bzw. der jeweilige Lehrende kann den in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang an Fehlzeiten, der durch die Erbringung von kompetenzorientierten Ersatzleistungen ausgeglichen werden kann, auf bis zu 50 v. H. anheben; der Umfang der Unterrichtszeit, die maximal versäumt werden darf, ohne die Veranstaltung wiederholen zu müssen, erhöht sich entsprechend. ³Die Studierenden haben die Gründe der Verhinderung nach Satz 2 gegenüber der bzw. dem Lehrenden glaubhaft zu machen. ⁴Für anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen, die teilweise in Präsenz und teilweise im Online-Format abgehalten werden, gelten Sätze 1 bis 3 für die Präsenz-Anteile der Lehre entsprechend.

(3) ¹Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ²In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ³Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen. ⁴Die Mitteilung nach Satz 3 samt Nennung des Klarnamens erfolgt bei Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung als Direktnachricht über die private Chatfunktion des verwendeten Programms. ⁵Unbeschadet der Sätze 1 bis 4 kann die Kontrolle der Anwesenheit im Laufe der Veranstaltung durch die bzw. den Lehrenden mittels einer randomisierten Abfrage eines Passwortes erfolgen. ⁶Dies setzt voraus, dass die bzw. der Lehrende bei Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden ein Passwort mitteilt und diese darüber aufklärt, dass im Laufe der Lehrveranstaltung eine individuelle Abfrage desselben nach dem Zufallsprinzip über die in Satz 4 genannte Chatfunktion erfolgen kann. ⁷Den Studierenden ist dabei ebenfalls mitzuteilen, dass die individuelle Abfrage zum Zwecke der Kontrolle der Anwesenheit erfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate und Prüfungstermine, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020 stattfinden. ³Abweichend von Satz 2 gelten durchgeführte Änderungen nach § 2 Abs. 2 in Form der Verschiebung von einzelnen Modulen im Studienverlauf für die gesamte Dauer des jeweiligen Studiums der bzw. des jeweils betroffenen Studierenden. ⁴Durch Änderungssatzung können die Geltungsdauer dieser Satzung sowie die getroffenen

Änderungen in Abhängigkeit von der Dauer der Einschränkungen durch das Corona-Virus verlängert werden.

(2) Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 4 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ³Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert.

(4) Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(5) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 5 Abs. 2 Nr. 2 mit Wirkung auch für dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnete Prüfungen in Kraft. ³Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Sommersemesters 2021 verlängert.

(6) Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(7) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 verlängert.

(8) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Sommersemesters 2022 verlängert.

(9) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 verlängert.